



111 G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN

G2.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

**Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (EVO)
(Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und
Funktionäre im Nebenamt). Neuerlass**

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Die aktuelle Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt ist von der Gemeindeversammlung am 13.06.2001 erlassen worden und rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt für sämtliche voll- und nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Angestellten der Politischen Gemeinde Niederglatt. In der Besoldungsverordnung sind die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen geregelt. Ebenfalls auf den 01.01.2001 hat der Gemeinderat eine Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung erlassen. Diese Vollziehungsverordnung beinhaltet die Entschädigungen von Kommissionen und Funktionären.

Die Veränderungen in der Gemeinde (Bevölkerungswachstum in den letzten 12 Jahren um ca. 20 %) und die Anforderungen an ein Behördenmitglied wie auch dessen zeitliche Belastung sind im Laufe der letzten Jahre erheblich gestiegen, weshalb eine angemessene Anpassung der Entschädigungsansätze angezeigt ist. In den letzten 12 Jahren wurden die Behördenentschädigungen per 01.01.2008 lediglich der Teuerung angepasst. Der zeitliche Aufwand, insbesondere des Gemeinderats, wird immer grösser. Die laufend komplexeren Problemstellungen lassen sich nicht mehr einfach nach Feierabend lösen. Teilweise finden verschiedene Besprechungen immer mehr tagsüber statt. Zudem tragen angemessene Entschädigungen dazu bei, auch in Zukunft für die Gemeinde ausgewiesene und beruflich engagierte Personen für ein Behördenamt gewinnen zu können.

Die Entschädigung des Gemeinderates ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung sowie der Ansätze vergleichbarer Gemeinden festgelegt worden. Soweit möglich, dient der Entschädigungsansatz für ein Gemeinderatsmitglied als Anhaltspunkt für die Festsetzung der weiteren Entschädigungen. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtbesoldung um rund 23 % entsprechen die neuen Entschädigungen einem mittleren regionalen Wert. Die Entschädigungsansätze der neuen Entschädigungsverordnung wurden innerhalb der Behörden einer Vernehmlassung unterzogen.

Anstelle der per 01.01.2001 eingeführten Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung wird eine neue Regelung "Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung" erlassen. Unverändert bleibt der Erlass der Ausführungsbestimmungen in der bewährten Kompetenz des Gemeinderates. Dadurch kann kurzfristig auf Veränderungen reagiert werden, wie bei der Aufhebung oder Neuschaffung von Funktionen oder Kommissionen. Die Ausführungsbestimmungen enthalten in etwa unverändert wie in der bisherigen Vollziehungsverordnung die Entschädigungen von weiteren Behörden, Kommissionen und Funktionären im

Nebenamt. Neu werden die Tag- und Sitzungsgelder in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Einzelne Entschädigungen wurden einer Vernehmlassung innerhalb der Funktionäre unterzogen.

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates hinsichtlich den neuen Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung ins Bild setzen können, sind die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen informativer Bestandteil dieser Weisung.

Mit der Überarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, EVO) sind die Bestimmungen für Behördenmitglieder (Entschädigungsverordnung) und für das Personal der Politischen Gemeinde Niederglatt in getrennten Erlassen festzusetzen. Dies erleichtert einerseits spätere Ergänzungen in den Verordnungen und andererseits wird die Lesbarkeit der Verordnungen vereinfacht und eine Vermischung zwischen Behörden-/Kommissionsentschädigungen und Personalbelangen aufgehoben.

Der Text der neuen Entschädigungsverordnung lautet im Einzelnen wie folgt:

**Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (EVO)
(Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und
Funktionäre im Nebenamt)**

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Besoldungsverordnung).

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Niederglatt. Diese Entschädigungen werden generell jährlich ausbezahlt.

B. Entschädigungen

Art. 4 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Behörden und den Kommissionen folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsidium	Fr.	27'000.00	<i>(bisher Fr. 18'954.00)</i>
1. Vizepräsidium	Fr.	21'000.00	<i>(bisher Fr. 16'848.00)</i>
2. Vizepräsidium	Fr.	20'500.00	<i>(bisher Fr. 16'848.00)</i>
Mitglieder	Fr.	20'000.00	<i>(bisher Fr. 15'795.00)</i>

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	Fr.	5'000.00	<i>(bisher Fr. 4'527.00)</i>
Aktuar	Fr.	4'600.00	<i>(bisher Fr. 4'159.00)</i>
Mitglieder	Fr.	2'600.00	<i>(bisher Fr. 2'369.00)</i>

Die Ansätze beim Präsidium und beim Aktuar verstehen sich inkl. einer Spesenpauschale von Fr. 200.00.

Sozialbehörde

Präsidium	Gemeinderatsmitglied		
Mitglieder	Fr.	4'300.00	<i>(bisher Fr. 4'212.00)</i>

Als amtliche Verrichtung gemäss Abs. 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben sowie Repräsentationstermine.

Art. 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
- den Friedensrichter
- die Mitglieder von Ausschüssen
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionäre der Feuerwehr (inkl. Sold)
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre
- der Gemeindestundenlohn

werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Mit den Entschädigungen nach Art. 4 und 5 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 7) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die

Mitglieder des Gemeinderates auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen nach Art. 4 und 5 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 und 5 abgegolten sind.

Art. 9 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Art. 4, 5 und 7 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

C. Versicherungen

Art. 10 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 13. Juni 2001, mit dazugehöriger Vollziehungsverordnung sowie allen diesbezüglichen Nachträgen, aufgehoben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) für die Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Niederglatt zu genehmigen. Die Genehmigung der Gemeindeversammlung vorausgesetzt, tritt die neue Entschädigungsverordnung (EVO) rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft. Im Voranschlag 2013 sind Fr. 49'100.00 für die Erhöhung der Behördenentschädigungen aufgenommen worden.

Aktenverzeichnis:

- Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung
- Aufstellung über die vorgesehenen Änderungen der verschiedenen Entschädigungen

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die neue Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (EVO), gemäss vorstehendem Verordnungstext, wird genehmigt.
2. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Niederglatt wird die neue Verordnung rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

3. Der Gemeindeversammlung vom 12.06.2013 wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:
 - 3.1 Die neue Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (EVO) wird genehmigt.
 - 3.2 Der Inkraftsetzung der neuen Verordnung rückwirkend auf den 01. Januar 2013 wird zugestimmt.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 RPK Niederglatt zur Prüfung und Antragstellung (5)
 - 4.2 Gemeinderat Hans Peter Bächli, Finanzvorstand
 - 4.3 Akten Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Der Präsident:

Der Schreiber:

Luzius Hartmann

Bruno Schlatter

Versandt: 26.04.2013